

ANFRAGE Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom 10.12.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	20. Plenarsitzung Gemeinderat 25.01.2011 640 20 öffentlich
Strom- und Wasserpreiserhöhung der Stadtwerke		

A. Laut Bundesnetzagentur besteht für die Weitergabe der Umlage für die Förderung Erneuerbarer Energien (EEG) keine Verpflichtung. Auch ist das Ergebnis der Stadtwerke seit Jahren stabil. Warum erfolgt daher die Strompreiserhöhung ausgerechnet mitten in der Heizperiode, was insbesondere die Nachtstrombezieher betrifft? Und warum fällt sie so exorbitant hoch aus?

B. Trinkwasser dient der Daseinsvorsorge. Mit Trinkwasser als Lebensmittel sollte keine Rendite herausgeschlagen werden. "Die kommunale Struktur entspricht der Daseinsvorsorge am besten", so Markus Schneider, Pressesprecher der Stadtwerke Karlsruhe in ka-news vom 15.4.2008. Widersprechen sich die Stadtwerke nicht selbst?

C. Die EEG-Umlage steigt um 1,5 Cent/kWh. Demgegenüber steht die Senkung der Strompreise an der Börse um über 20 %. Es sei "sachlich nicht gerechtfertigt", die Steigerung der Ökostrom-Umlage von 1,5 Cent pro Kilowattstunde auf die Verbraucher umzulegen, schrieb Matthias Kurth an seinen Beirat. Es ergebe sich sogar ein Spielraum von drei Cent für Preissenkungen. Die Strompreiserhöhung in Karlsruhe um 2,38 Cent/kWh ist also vollkommen überzogen. Zahlen die Stadtwerke Kunden einen „politischen Preis“? Für die Kombilösung? Haben die Stadtwerke zum falschen Zeitpunkt Strom eingekauft?

D. Das Internetvergleichsportal Verivox empfiehlt den Wechsel zu billigeren Stromanbietern. Doch dies ist Nachtstrombeziehern nicht möglich, da die Stadtwerke der einzige Anbieter im Stadtgebiet sind und somit eine Monopolstellung einnehmen. Erwarten die Stadtwerke eine neue Protestwelle der Nachtstromnutzer?

E. Die Ergebnisse der Stadtwerke werden nicht ausreichen, um das Defizit der VBK in Höhe von derzeit 23 Mio. Euro und den Kapitaldienst der KASIG in Höhe von min. 10 Mio. Euro. zu erbringen. Dazu bedarf es keines Ergebniseinbruchs. Auf welche weiteren Preiserhöhungen müssen sich die Stadtwerke-Kunden einstellen unter Missachtung der grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens?

F. Vielen Nachtstromabnehmern ist es aus bebauungsplanrechtlichen Gründen verboten, auf flüssige oder feste Brennstoffe umzusteigen (Beispiel: Wohngebiet Im Speitel Grötzingen) Wie will die Stadt darauf reagieren? Welche Alternativen bietet sie hier an? Wird hierzu der Bebauungsplan geändert?

Sachverhalt/Begründung:

Laut Geschäftsbericht der Stadtwerke Karlsruhe lag ihr Ergebnis vor Gewinnabführung im Jahr 2009 bei 25,9 Millionen Euro. Beim Trinkwasser gab es sogar eine mehr als Verdoppelung des Ergebnisses von 1,1 auf 2,5 Millionen. Trotzdem haben die Stadtwerke Karlsruhe angekündigt, dass sie zum 1. Februar 2011 den Strompreis bis zu 12 Prozent, Heizstrom (Strom für Nachtstrombezieher) sogar um 16 Prozent (absolut 2,38 Cent!) und den Trinkwasserpreis um sechs Prozent erhöhen. Als Grund für diese exorbitante Preisanhebung beim Strom wird die Umlage für die Förderung Erneuerbarer Energien (EEG) angeführt.

Die Bundesnetzagentur bezeichnet Strompreiserhöhungen auf Grund der EEG als ungerechtfertigt. Laut Bundesnetzagentur stünden den erhöhten staatlichen Abgaben sinkende Großhandelspreise durch die stärkere Vermarktung der erneuerbaren Energien an der Strombörse gegenüber. Die Erhöhung der EEG-Umlage trifft zunächst einmal die Stromlieferanten. Eine Verpflichtung zur Weitergabe besteht nicht.

Die Strompreise an der Leipziger EEX-Börse sind im Rahmen der Wirtschaftskrise seit dem Herbst 2008 sehr stark gefallen. Nach Angaben des Internetvergleichsportals Verivox sanken die Einkaufspreise für Strom in den vergangenen zwei Jahren um rund 20 Prozent. Doch dieser Preisrutsch sei bei den Verbrauchern niemals an-

gekommen, teilte Verivox mit. Das Portal bezieht sich auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Erzeugerpreisindex Strom.

Bei der Trinkwasserlieferung treten die Stadtwerke als Monopolist auf. Die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sagt zwar in § 102 (3), Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. "SOLLEN", müssen aber nicht. Dem steht beim Trinkwasser die AVBWasserV entgegen. § 24 (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind.

unterzeichnet von:

Eduardo Mossuto

Jürgen Wenzel

Hauptamt - Sitzungsdienste -

14. Januar 2011